

Geschäftsordnung des Angelverein Schönkirch e. V.

Stand: März 2019

Gemäß § 7 der Satzung des Angelvereins Schönkirch e. V. vom 03.03.2001 (nachfolgend AVS genannt) hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Vorstand beschließt:

Zu § 2 der Satzung:

Der Vorstand ist ständig bemüht, neue Gewässer anzupachten oder unter Umständen auch zu kaufen. Bei einem Kauf ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Zu § 3 der Satzung:

Der AVS ist Mitglied im „Fischereiverband Oberpfalz e.V.“

Zu § 4 der Satzung:

Jede Person, die eine Mitgliedschaft beantragt, erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung des AVS an. Die Aufnahmegebühr beträgt 77,00 Euro für Erwachsene und 39,00 Euro für Jugendliche. Der Jahresbeitrag wird auf 42,00 Euro für Erwachsene und 27,00 Euro für Jugendliche festgesetzt.

Die Preise für eine Jahreskarte betragen für:

Erwachsene (Weiher + Waldnaab)	77,00 Euro
Jugendliche (Weiher + Waldnaab)	39,00 Euro
Erwachsene (Weiher)	62,00 Euro
Jugendliche (Weiher)	31,00 Euro

Die Preise für eine Tageskarte betragen für Mitglieder:

Erwachsene:	10,00 Euro
Jugendliche:	7,00 Euro

Wochenkarte Mitglieder:

Erwachsene:	45,00 Euro
Jugendliche:	35,00 Euro

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft bei auswärtiger Ausbildung oder Studium sowie bei Wehr- und Ersatzdienst ruhen.

Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund der Anzahl der Gewässer eine Mitgliederbegrenzung festzulegen. Eingehende Anträge auf eine Mitgliedschaft sind dann in einer Warteliste zu führen. Aufzunehmende Mitglieder haben den staatlichen Fischereischein vorzulegen.

Zu § 7 der Satzung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 dieser Personen anwesend sind.

Zu § 9 der Satzung:

Mitglieder, die 10, 25 oder 50 Jahre im Verein sind, werden in der nächsten Mitgliederversammlung geehrt. Im Weiteren wird Folgendes geregelt:

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung. Sie wird von zwei Kassenrevisoren durchgeführt. Die Kassenrevisoren werden bei den Wahlen mitgewählt. Die Amtszeit der Kassenrevisoren beträgt zwei Wahlperioden. Sie sind so zu wählen, dass pro Wahl nur Einer gewählt werden muss, während der Zweite noch eine Wahlperiode vor sich hat.
2. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden ab sofort per SEPA- Basislastschriftmandant durch den Kassenwart mit Angabe Ihrer Mandatsreferenz: _____ und Gläubiger- Identifikationsnummer DE39ZZZ00000108586 am 01.04. eingezogen. Diese Merkmale werden zukünftig bei allen Lastschriften angegeben. Für nicht geleistete Arbeitsstunden (siehe Nr. 4) ist je Stunde ein Betrag von 5,00 Euro (Erwachsene und Jugendliche) zu entrichten.

3. Die Jahresbeiträge werden ab sofort per SEPA- Basislastschriftmandant durch den Kassenwart mit Angabe Ihrer Mandatsreferenz: _____ und Gläubiger- Identifikationsnummer DE39ZZZ00000108586 am 31.01. eingezogen. Diese Merkmale werden zukünftig bei allen Lastschriften angegeben.
4. Die Kosten der Jahreskarten werden ab sofort per SEPA- Basislastschriftmandant durch den Kassenwart mit Angabe Ihrer Mandatsreferenz: _____ und Gläubiger- Identifikationsnummer DE39ZZZ00000108586 am 31.05. eingezogen. Diese Merkmale werden zukünftig bei allen Lastschriften angegeben. Eine Barzahlung ist hier ebenso möglich.
5. Jedes Mitglied hat im Jahr mindestens 5 Arbeitsstunden zu leisten. Die Termine für die Arbeitseinsätze werden in den Versammlungen bekannt gegeben. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Gebühr festgesetzt. (siehe Nr. 2)
6. Der AVS führt derzeit 3 Monatsversammlungen im Jahr durch. Wer aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert ist, hat sich beim Vorstand zu entschuldigen. Die Termine werden vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und im Vereinskalendar geführt.
7. Weitere Veranstaltungen sind das Fischerfest in den Sommermonaten und der Kameradschaftsabend im Herbst. Die Termine hierzu werden im Vereinskalendar geführt und bei Änderungen rechtzeitig angekündigt.
8. Das Befischen aller Gewässer während Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins ist für die Vereinsmitglieder nicht gestattet.
9. Die Vereinsgewässer werden für die Zeit vom 01.04. bis 31.10. jedes Jahres für Gastangler freigegeben. Dazu können diese Tages- oder Wochenkarten erwerben. Ausgenommen sind Gewässer, welche nur für Vereinsmitglieder freigebenden sind.
10. Die volljährigen Mitglieder sind ermächtigt, Kontrollen an den Gewässern durchzuführen.
11. Die Mitglieder sind angehalten, regelmäßig die Bestimmungen auf den Tages-, Wochen- und Jahreskarten zu lesen.
12. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Fangliste einzutragen.
13. Die Fanglisten der Tages- und Wochenkarten sind nach Ablauf ausgefüllt in die an den Gewässern aufgestellten Briefkästen einzuwerfen. Die Fanglisten der Jahreskarten sind nach Ablauf der Angelsaison beim Vorstand abzugeben. Ohne Abgabe wird keine neue Jahreskarte ausgestellt.
14. Die Angelteiche sind bei geschlossener Eisdecke zur Befischung gesperrt.
15. Der Vorstand kann die Sperrung einzelner Gewässer für bestimmte Zeiten anordnen.
16. Alle Vereinsveranstaltungen werden im Vereinskalendar mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung kommuniziert. Aktuelle Termine oder Änderungen werden zudem digital (WhatsApp-Gruppe, Webseite), über die Schaukästen an den Gewässern und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
17. Der AVS will werbend für den Fremdenverkehr in der Marktgemeinde Plößberg tätig sein.
18. Das Vereinslokal ist der Gasthof „Zur Sonne“, Dorfstr. 16 in 95703 Schönkirch.
19. Die Anschrift des AVS ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.
Derzeit: AV Schönkirch e.V. Am Mühlacker 7 in 95703 Schönkirch.
20. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen *wie z.B. km-Geld, Telefongeld, benötigtes Büromaterial, Briefmarken* etc. soweit diese Ausgaben für Tätigkeiten für den Verein notwendig waren.
21. Der AVS schließt eine Haftpflichtversicherung ab.
22. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind alle Unterlagen und Gegenstände des AVS zurückzugeben.
23. Die Gewässerwarte sind für die Lagerung, Pflege und Wartung der Geräte des AVS zuständig. Sie führen eine Bestandsliste.
24. Zur Dokumentation von Wildschäden können bei Notwendigkeit Wildkameras an den Gewässern aufgestellt werden.
25. Der Verein hält sich an die Bestimmungen der DSGVO und verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zu Erfüllung des Geschäftsbetriebs nur im notwendigen Maße und der satzungsgemäßen Bestimmungen.